

Forderungskatalog des Österreichischen Gemeindebundes für das kommende FAG

Prämissen

Voraussetzung für die partnerschaftliche Verhandlung der Gebietskörperschaften für einen künftigen Finanzausgleich sind aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes:

- die Bestandsgarantie aller gemeindeeigenen Abgaben (es muss der Erhalt der gemeindeeigenen Abgaben gewährleistet werden, da diese das Fundament der Gemeindeautonomie darstellen. Der Österreichische Gemeindebund tritt gegen alle Tendenzen auf, die die eigenen Steuern in Frage stellen oder ihr Aufkommen zu schmälern beabsichtigen);
- der Ausgleich der Belastungen, die den Gemeinden durch Maßnahmen des Bundes in der laufenden FAG-Periode entstanden sind (grauer Finanzausgleich) durch eine Verschiebung von Einnahmeanteilen zugunsten der Gemeinden.

Schwerpunkte

1. Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels, weitere Stärkung des ländlichen Raumes

Es wird die weitere Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels durch einen einheitlichen Schlüssel für alle Gemeinden bis 20.000 Einwohner angestrebt. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass größeren Gemeinden keine Ausfälle entstehen und ein entsprechender Ersatz zur Verfügung steht. (Der Wegfall des untersten Vervielfachers entspricht einem Volumen von etwa 133 Mio Euro)

2. Beitragsgerechtigkeit: Abschaffung des Konsolidierungsbeitrags, Korrektur des EU-Beitrages

Konsolidierungsbeitrag der Gemeinden

§ 9 Abs. 3 FAG 2005 bestimmt neben einem Vorwegabzug von Anteilen der Länder auch einen von den Anteilen der Gemeinden für den Bund in der Höhe von 106,1 Mio. Euro jährlich. Dieser sogenannte "Konsolidierungsbeitrag" diente einerseits dazu, einen Teil der Mehreinnahmen an Ertragsanteilen, die den Ländern

und Gemeinden durch das sog. "Sparpaket II" im Jahr 1996 zukamen, wieder dem Bund zuzuleiten, andererseits ergab er sich aus den Verhandlungen zum FAG 2001.

In Anbetracht des Umstandes, dass Länder und Gemeinden durch die beiden letzten Steuerreformen mit einem Umfang von insgesamt 3 Mrd. EUR überproportional belastet wurden, was sich auch in der von einem Rechnungshofbericht konstatierten "Zentralisierungstendenz", d. h. einem Rückgang des relativen Anteils der Länder und Gemeinden am Abgabenertrag, widerspiegelt, ist dieser Konsolidierungsbeitrag als hinfällig anzusehen und abzuschaffen.

EU-Beitrag der Gemeinden

Die tatsächlichen Verhältnisse bei der EU-Beitragsfinanzierung im Vergleich zu den der Finanzierungsvereinbarung am 1. März 1995 zugrunde gelegten Annahmen haben sich wesentlich zugunsten des Bundes verschoben. So ist der EU-Beitrag 2005 gegenüber den für das Jahr 1995 angenommenen Anteilen bei den Ländern um 25 % und bei den Gemeinden um 27 % höher, während er beim Bund lediglich um 10 % gestiegen ist.

Weiters ergab sich aus der jährlichen Abrechnungsmodus für den Bund ein Zinsenvorteil bis einschließlich 2005 in Höhe von 11,5 Mio. €. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine sachlich orientierte Neuregelung des EU-Beitrages sowie eine Beteiligung der Gemeinden an den Zinserträgen.

3. Krankenanstalten

Der Österreichische Gemeindebund fordert die Aufhebung der Deckelung der Beiträge des Bundes und der Sozialversicherung und deren sachgerechte Indexierung (z.B. 60 % Personalkostenkomponente / 40 % Sachkostenkomponente) Dabei ist auch die Bevölkerungsentwicklung und der medizinische Fortschritt zu berücksichtigen. Es wird die Überlassung der tatsächlichen Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Tabaksteuern verlangt.

4. Grundsteuer

Rechtliche Absicherung der Grundsteuer (Hauptfeststellung durch das Finanzamt – ein vereinfachtes Einheitswertmodell in Verbindung mit den Gebäudedaten des GWR soll die Voraussetzungen für eine verwaltungsökonomische Neufeststellung aller Einheitswerte schaffen).

5. Siedlungswasserwirtschaft

Zur Stärkung der Lebensfähigkeit des ländlichen Raumes verlangt der Österreichische Gemeindebund die Dotierung der Siedlungswasserwirtschaft auf Grundlage der laufenden Investitionskostenschätzung 2007.

6. Registerzählung

Der Österreichische Gemeindebund fordert eine termingerechte Registerzählung, vor allem muss auch das GWR in diese Registerzählung eingebunden sein. Weiters wird gefordert, dass jene Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die nach der Volkszahl bzw. aus der daraus abgeleiteten abgestuften Bevölkerungszahl

auf die Gemeinden zu verteilen sind, auf Basis der Daten des ZMR vorgenommen werden.

Demonstrative Auflistung von weiteren Feststellungen und Forderungen

- Den Gemeinden wurde ein Ersatz für die Getränkesteuer im Ausmaß des Durchschnittsaufkommens der Jahre 1993-97 ausgeschüttet. Da die Dynamisierung des Ersatzes mit der Umsatzsteuer geringer ist, als die ursprüngliche Getränkesteuer gewesen wäre, sind den Gemeinden auch in diesem Bereich beträchtliche Mindereinnahmen entstanden.
- Unbefristete Festlegung von Gemeindeabgaben (nicht nur auf FAG-Dauer)
- Finanzkraft/Finanzbedarfsausgleich: Nichtanrechnung der Mittel nach § 21 FAG 2005 (Gemeindekopfquotenausgleich) zur Finanzkraft gemäß § 11 FAG 2005 (§21 Abs 9 steht den Intentionen, die mit dem Gemeindekopfquotenausgleich verfolgt werden, völlig in Widerspruch und mindert den Anspruch der finanzschwachen Gemeinden am Finanzkraft- Finanzbedarfsausgleich nach § 11 Abs 2 Z 1 FAG 2005).
- zeitgerechte Überweisung der Ertragsanteilvorschüsse (eine Lösung bietet sich etwa dadurch an, als die Überweisung eine Woche, nachdem die Länder die Mittel erhalten, erfolgen soll.)
- Valorisierung von fixen Finanzaufweisungen (Grund: diese waren als Ersatz von Ertragsanteilen gedacht – ein Großteil davon betrifft allerdings die Städte)
- Stärkung des ländlichen Raumes insbesondere durch zusätzliche Finanzmittel zur Erhaltung und zum Ausbau des ländlichen Wegenetzes. (rund 70 % des gesamten Straßennetzes in Österreich entfallen auf Gemeindestraßen).
- Vollständiger Ersatz und Valorisierung bei Steuerausfällen (zB Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer)
- Es wird verlangt, dass die Ermächtigung der Länder Grundsteuerbefreiungen zu erlassen, bundesgesetzlich stufenweise abgeschafft wird. Die Grundsteuerbefreiungen haben mittlerweile die Funktion einer Wohnbauförderung auf Kosten der Gemeindeeinnahmen.
- Anhebung des Anteils der Gemeinden am Abgabenertrag auf das Niveau von 1995. Der Anteil des Bundes am gesamten Abgabenertrag ist kontinuierlich gestiegen - von 67,5 % (1995) auf 71,9 % (2002), wobei im Gegenzug der Gemeinde- und Länderanteil um ca. 1 - 2% im gleichen Zeitraum gesunken ist.
- Begrenzung der Steigerung der Umlagen der Länder (zB. begrenzt mit der Zunahme der Gemeindeertragsanteile, um die Kostenschere zu verhindern)
- Erhöhung der Bundesmittel zur Hochwasser und Lawinenschutzförderung, um in den Richtlinien den Anteil der Gemeinden nach deren Leistungsfähigkeit anzupassen.
- IKZ-Förderungsmodell für Interkommunale Zusammenarbeit (Fördermittel aus einem FAG – Vorwegabzug)
- Soziales: Jährliche Valorisierung des Bundespflegegeldes
- Im Falle der Übertragung von Mehraufgaben oder Mehrausgaben des Bundes an die Länder und Gemeinden (zB im Sozialbereich oder im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs) müssen den Ländern und Gemeinden zusätzliche Einnahmen zur Finanzierung dieser Aufgaben bereitgestellt werden.